

BUNDESVERBAND INVESTMENT
UND ASSET MANAGEMENT E. V.,
FRANKFURT AM MAIN

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
VOLKSBANKEN UND RAIFFEISEN-
BANKEN E.V., BERLIN

DEUTSCHER SPARKASSEN- UND
GIROVERBAND E.V., BERLIN

VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEF-
BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER
BANKEN DEUTSCHLANDS E.V., BERLIN

Herrn

[REDACTED]
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

5. November 2010

Leerverkäufe mit Anteilen an deutschen thesaurierenden Investmentfonds

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für die Möglichkeit, zu Ihren Überlegungen für Gesetzesänderungen, die gegen Steuerausfälle im Zusammenhang mit Leerverkäufen mit Anteilen an deutschen thesaurierenden Investmentfonds wirken sollen, Stellung nehmen zu können.

Wir unterstützen Ihre Bestrebungen, gesetzlich gegen Gestaltungsmodelle vorzugehen, bei denen Leerverkäufer Anteile an deutschen thesaurierenden Investmentfonds benutzen, um ungerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

Allerdings stehen wir Ihrem Lösungsansatz aus folgenden Gründen kritisch gegenüber:

1. Zwischengewinn, Ertragsausgleich, Aktiengewinn und Zurechnung von thesaurierten Erträgen

Steuersystematisch besteht ein Zusammenhang zwischen dem Zwischengewinn einerseits und der Zurechnung thesaurierter Erträge andererseits.

Derzeit werden demjenigen, der das Verpflichtungsgeschäft zum Kauf von Fondsanteilen vor Thesaurierung abschließt, sowohl der Einkaufszwischengewinn vor Thesaurierung als auch die ausschüttungsgleichen Erträge zugerechnet.

Systemimmanent müssten bei einem Abstellen auf das Erfüllungsgeschäft demjenigen, der zwar das Verpflichtungsgeschäft vor Thesaurierung abgeschlossen hat, dem die Anteile jedoch noch nicht geliefert worden sind, weder der Einkaufszwischengewinn vor Thesaurierung noch die ausschüttungsgleichen Erträge zugerechnet werden.

OTC/Börse
Lieferbetriebe
verarbeitbar

Beispiel:

Ein Anleger erwirbt am 29.9.2010 (= Tag des Verpflichtungsgeschäfts) einen Fondsanteil für 103€, darin sind 3€ Zwischengewinn aufgrund von 3€ aufgelaufenen Zinsen enthalten. Das Fondsgeschäftsjahresende endet am 30.09.2010. Die Anteile werden am 1.10.2010 geliefert (= Tag des Erfüllungsgeschäfts).

Nach aktuellem Recht sind dem Anleger sowohl der Einkaufszwischengewinn als negative Einnahme aus Kapitalvermögen als auch die ausschüttungsgleichen Erträge zuzurechnen.

Nach Ihrem Lösungsansatz müssten zukünftig dem Anleger weder der Einkaufszwischengewinn noch die ausschüttungsgleichen Erträge zugerechnet werden.

Somit auch
keine An-
rechnung
Kapital-
ertrag

Der bewertungstäglich zu ermittelnde und zu veröffentlichende Zwischengewinn pro Anteil hängt der Höhe nach vom Ertragsausgleich ab. Der Ertragsausgleich sorgt faktisch dafür, dass c.p. der Zwischengewinn pro Anteil unverändert bleibt, wenn sich die Zahl der umlaufenden Anteile ändert.

Da der Kapitalanlagegesellschaft nicht bekannt sein kann, wann tatsächlich die Anteile geliefert werden, kann diese rechtzeitig nur einen Zwischengewinn für den vorangegangenen Bewertungstag auf Basis der Verpflichtungsgeschäfte ermitteln.

mit bei Börsenrisiko § 15 Wertpapierhandelsbedingung
 Der Zeitpunkt eines Erfüllungsgeschäfts wird zwar in der Regel zwei Tage nach dem Verpflichtungsgeschäft liegen. Da Fondsanteile in der Praxis frei übertragbare Inhaberpapiere sind und somit auch OTC-Geschäfte abgeschlossen werden können, kann es geplante Abweichungen vom Regelfall geben. Ebenfalls können in der Praxis Lieferverzögerungen nicht ausgeschlossen werden. Zudem kann es bei Verwahrung der Anteile in einem Depot im Ausland zu einer späteren Lieferung kommen.

Mithin ist es tatsächlich unmöglich, einen Zwischengewinn auf Basis von Erfüllungsgeschäften rechtzeitig zu ermitteln.

Aus demselben Grund ist es auch nicht möglich, den Ertragsausgleich auf Basis von Erfüllungsgeschäften rechtzeitig zu ermitteln.

Daher lässt sich auch nicht das beabsichtigte Ziel erreichen.

Beispiel:

- Auflage eines Fonds mit 100 Mio. € Fondsvermögen
- es gibt 1 Mio. Anteile am Gj-Ende
- Fonds erwirtschaftet 3 Mio. € Zinsen bis zum Gj-Ende (Fondsvermögen = 103 Mio. €)
- Leerverkäufer gibt 400.000 Anteile leer kurz vor Thesaurierung zum Preis von 103 € je Anteil (also vor "Preisabschlag") zurück (oder veräußert diese leer)
- KAG behält wg. Ertragsausgleich nur auf 3 Mio. € $\cdot 6/10 = 1,8$ Mio. € Zinsen
 $25\% \text{ KapEst} = 450.000 \text{ € ein}$ (obwohl tatsächlich 1 Mio. Anteile im Umlauf sind
 - es wird damit zu wenig KapEst einbehalten i.H.v. $3 \text{ Mio. €} \cdot 4/10 \cdot 25\% = 300.000 \text{ €}$)
- Leerverkäufer liefert 400.000 Anteile nach Thesaurierung mit einem Wert von 102,25 € und macht damit einen Gewinn von $103 \text{ €} - 102,25 \text{ €} = 0,75 \text{ €} \cdot 400.000 = 300.000 \text{ €}$.

*leer
gibt zum
veräußert*

Aus einer ex-post Betrachtung könnte zwar geschlossen werden, dass das Verpflichtungsgeschäft für die Ermittlung des Ertragsausgleichs nicht berücksichtigt werden sollte. Die Information über die Tatsache, wann die Lieferung erfolgt, liegt jedoch zur rechtzeitigen Ermittlung des Ertragsausgleichs ex-ante nicht vor.

Entsprechende Probleme bestehen beim Aktiengewinn.

genau ist einiger falsch dargestellt. Widerspruch zu früheren Aussagen.

2. Doppelte Bestandsführung für depotführende Stellen

Die praktische Umsetzung Ihres Vorschlags würde dazu führen, dass depotführende Stellen weiterhin Depotbestände (z.B. zum 31.12.) auf der Basis von Verpflichtungsgeschäften auszuweisen hätten, nunmehr aber abweichend davon steuerliche Bestände zu führen hätten. Den Anlegern wäre dies u.E. kaum zu vermitteln.

Beispiel:

Ein Anleger erwirbt am 30.12. einen Anteil an einem thesaurierenden Fonds, der erst am 2.1. des Folgejahres im Depot eingebucht wird.

Die depotführende Stelle würde weiterhin im Depotauszug zum 31.12. den Bestand ausweisen. Sie dürfte aber in der Steuerbescheinigung diesen Bestand nicht berücksichtigen.

Nachfolgend würden sich weitere Probleme, wie z.B. die Verarbeitung von Depotüberträgen (mit Soll- und Ist-Beständen?), anschließen.

3. Gestaltungen bleiben zulasten Dritter möglich

Schwerwiegend erscheint uns zudem, dass theoretisch zwar Gestaltungen zulasten des Fiskus verhindert werden könnten, anstelle des Fiskus aber andere Anleger aufgrund derselben Gestaltung geschädigt würden.

Beispiel:

- *Anteilspreis am Thesaurierungstag = 103€, davon 3€ Zins*
- *2 Anteile wurden tatsächlich ausgegeben*
- *Ausl. Anleger veräußert einen Anteil leer in t-1 zu 103€*
- *KapEst $3 \cdot 2 = 6 \cdot 25\% = 1,5$; Anteilspreis nach Preisabschlag = 102,25€ (oder 101,5€, wenn die Kapitalertragsteuer nur noch einem Fondsanteil zugeordnet werden sollte)*
- *die beiden tats. ausgegebenen Anteile „machen die Thesaurierung mit“*
- *für diese tatsächlich vorhandenen Anteile wird auch die KapEst gezahlt*
- *Ausl. Anleger liefert in t+1 zu 102,25€ (oder 101,5€)*
- *=>ausl. Anleger erzielt weiterhin sicheren Gewinn aus der Gestaltung*
- *einer der beiden Anteile kann ohne Nachteil an den Leerverkäufer in t+1 mit sofortiger Lieferung veräußert werden*
- *=>ABER der Gewinn des Leerverkäufers wird zulasten der verbleibenden Anleger erzielt!*

Ohne weitere Eingriffe würde die angedachte Lösung also nur dazu führen, dass anstelle des Staates Anleger geschädigt würden. Dies kann u.E. nicht im Interesse des Gesetzgebers sein.

U.E. sollte die angedachte Lösung daher nicht weiter verfolgt werden. = an zivilrechtl. Eigentum auszuüben (spezielle fiktive Zu- rechnung von thes. Erträge)

Stattdessen regen wir an, die Erhebung der Kapitalertragsteuer bei deutschen thesaurierenden Investmentfonds auf der Fondsebene abzuschaffen. Damit würde auf einfachste Weise dem Gestaltungsmodell die Grundlage entzogen und zudem eine Gleichstellung mit ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erreicht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die vorbezeichneten Verbände

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

BVI im Gewand des Zkt

S 2401A-012-

S. 11/10

1. BVI strebt nicht ernstlich Lösung des Problems an, sondern nutzt die im Fondsbereich auftretenden Probleme, sein Petition für die Abschaffung der Kapot-Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge zu forcieren. Off. sollte der Bankenverband eingeschaltet werden, dieses hat sich hier jedoch schon zum „Wortzug“ des BK gemacht...
2. Wenn sich abzeichnet, dass die behauptete „Unlösbarkeit“ des thes.Fonds-Problems die Neuregelung insgesamt zum Scheitern bringt, müssen wir intervenieren.
BNF muß die Neuregelung auch gegen die Interessen des BI voraubringen. Vermutlich wird Regelung bzgl. thes.Fonds ausgeklammert und einer späteren Regelung vorbehalten?
Nächste interne Sitzung im BNF 10.11.10 5 10.11.10 wg.
OSAW IV und JotG 2010 wird sich am Rande auch mit LV-Problem befassen. Ein „Ombudgesetz“ für das Vorhaben